

Präventionskonzept

1. Oberalmer SV

Sektion Fußball ab 19.05.2021



COVID-19-Beauftragter:

Franz Redhammer

Tel. 0650/3130562

mail: training@svoberalm.at

Allgemeines:

Um im Fußball den Trainings- und Spielbetrieb wieder aufnehmen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet. Der 1. Oberalmer SV ist sich seiner Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, nicht an Trainingseinheiten teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

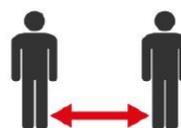
Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen auf dem Fußballplatz an oberster Stelle.

1. Verhaltensregeln

- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Bereitgestellte Desinfektionsmittel verwenden.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung ist zu unterlassen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet und auf keinen Fall geteilt werden.
- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 Metern gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.
- Kontakte mit anderen Personen im privaten Bereich auf ein Minimum reduzieren.
- In geschlossenen Räumen auf gute Durchlüftung achten.



Hände waschen



Abstand halten

2. Präventionsmaßnahmen

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen. Die Vereine sind für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Fußballumfeld verantwortlich.

2.1. Informations-/Aufklärungspflicht

Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden.

2.2. Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen

Für die Sportausübung gilt nachfolgendes:

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontaktsport ist wieder erlaubt.
- **Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr („Eintrittstest“) ist notwendig.**
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.
- Der Zutritt zu den Trainingsutensilien ist nur TrainerInnen und BetreuerInnen erlaubt. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

Allgemein gilt:

- Auf Sportstätten ist von SpielerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen – außer bei der Sportausübung selbst und auf den Ersatzbänken – stets ein Mindestabstand von 2m gegenüber haushaltsfremden Personen einzuhalten.
- Bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen kann der Mindestabstand von 2 Metern unterschritten werden. Ansonst gilt außerhalb der Sportausübung stets die Verpflichtung zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist von Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stets eine FFP2–Maske und von Kindern ab dem 6. Lebensjahr ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr.

Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die einen Eintrittstest vorweisen. Dabei ist für Personen ab dem 10. Geburtstag folgendes zu beachten:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48 h gültig

Ausgenommen davon sind:

- **bereits geimpfte Personen**
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
 - Bei einer Zweitimpfung, wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.
 - Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
 - Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung darf hier nicht länger als 9 Monate zurückliegen.
- **Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 6 Monate oder eines Antikörpernachweises, der nicht älter als 3 Monate ist)**

3. Vorkehrungen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

3.1. Erhebung von Kontakten (Contact Tracing)

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte.

3.2. Umgang mit möglichen Infektionen bzgl. SARS-CoV-2

Die betroffene Person muss die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450), deren Anweisung strikt befolgen und der Vereinsführung von diesen Anweisungen berichten.

4. Kantinenbetrieb

Ein Kantinenbetrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Betreten nur im Zeitraum zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr
- Keine Konsumation direkt bei der Ausgabestelle, sondern nur im Sitzen an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
- Indoor max. 4 Personen pro Tisch oder Outdoor max. 10 Personen pro Tisch zuzüglich max. 6 minderjähriger aufsichtspflichtiger Kinder oder mehrere Personen aus dem gemeinsamen Haushalt.
- Anordnung der Sitzplätze hat derart zu erfolgen, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht.
- Verpflichtung ab dem 6. Lebensjahr einen Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen; ausgenommen an den zugewiesenen Sitzplätzen.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben; ausgenommen an den zugewiesenen Sitzplätzen.
- Test-Nachweise sind vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 min beträgt.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken hat an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen zu erfolgen.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist eine Ausgabe von Speisen und Getränken aus Imbiss- und Gastronomieständen erlaubt. Eine Konsumation von Speisen und Getränken kann in diesem Fall auch im Stehen an den Verabreichungsplätzen erfolgen.

5. Spiele mit Zuschauer

5.1. Zuschaueranzahl

- Veranstaltungen **mit** zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Im geschlossenen Bereich: max. 1.500 Personen
 - Im Freien: max. 3.000 Personen
 - Jedenfalls darf aber die max. Auslastung der Stadionkapazität nicht mehr als 50% betragen
- Veranstaltungen **ohne** zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 - Im geschlossenen Bereich und im Freien: max. 50 Personen
 - Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt

Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in die Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen, wie Trainer, Betreuer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendige Personen.

5.2. Spieler und Betreuer

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewährt werden kann.
- Auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet.
- Auf einen gemeinsamen Torjubel und ähnliche Jubelszenen in der Gruppe während eines Spiels soll verzichtet werden.
- Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.

5.3. Zuschauer

Im Zuschauerbereich ist an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen grundsätzlich ein Mindestabstand von 2m gegenüber haushaltsfremden Personen oder fremden Besuchergruppen einzuhalten. Ist dies aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist zumindest seitlich ein freier Platz zwischen den Besuchergruppen vorzusehen. An nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, stets ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Ab dem 6. Lebensjahr ist ein Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen. Es ist ein Zutrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht sämtlicher Zuschauer, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt.

5.4. Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 10 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Eine Vorlage eines Präventionskonzeptes bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

5.5. Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 50 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 3wöchige Entscheidungsfrist zu. In diesem Fall ist eine Anzeige selbstverständlich nicht erforderlich. Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Präventionskonzept vorzulegen.

5.6. Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahlen der Zuschauer je Veranstaltung (ab 11 Anzeigepflicht, ab 51 Bewilligungspflicht) eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

Jeder Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!